

Friedhofssatzung vom 16.05.2001 2. Änderung Friedhofssatzung vom 03.12.2009	Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom
§ 11 Benutzung des Schauraumes	§ 11 entfällt
<p>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Schauraum des Zentralfriedhofes in Lauchhammer Mitte sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.</p>	
§ 13 Beisetzungen	§ 12 Beisetzungen
<p>1. Das Öffnen und Schließen der Gräber, das Tragen der Urnen von den Feierhallen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen erfolgen grundsätzlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>1. Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.</p> <p>5. Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.</p>
§ 14 Umbettungen	§ 13 Ausgrabungen, Umbettungen
<p>1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>2. Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzuweisen.</p> <p>4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p>	<p>1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen von Leichen innerhalb der Stadt und ihrer Ortsteile sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzuweisen.</p> <p>4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p>

<p>5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Bestattern durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.</p> <p>8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>9. Ausgrabungen und Umbettungen sind nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorzunehmen.</p> <p>10. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.</p>	<p>5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Bestattern durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.</p> <p>8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>
<p>§ 19 Nutzung der Reihengrabstätten</p>	<p>§ 18 Nutzung der Reihengrabstätten</p>
<p>In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur eine Leiche und Urnen im Rahmen der Nutzungsdauer beigesetzt werden.</p>	<p>In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur eine Leiche und 4 Urnen im Rahmen der Nutzungsdauer beigesetzt werden.</p>
<p>§ 20 Rechte an Reihengrabstätten</p>	<p>§ 19 Rechte an Reihengrabstätten</p>
<p>1. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre möglich.</p> <p>3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben oder in ortsüblicher Form schriftlich bekanntgemacht.</p> <p>4. Bei Beantragung des Nutzungsberechtigten auf vorzeitige Einebnung der Reihengrabstätte, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.</p> <p>5. Gemäß der örtlichen Gegebenheit kann im Sonderfall die Friedhofsverwaltung, über die Wandlung einer Reihengrabstätte zur Wahlgrabstätte, entscheiden.</p>	<p>1. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre möglich.</p> <p>3. Bei Beantragung des Nutzungsberechtigten auf vorzeitige Einebnung der Reihengrabstätte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.</p> <p>4. Gemäß der örtlichen Gegebenheit kann im Sonderfall die Friedhofsverwaltung über die Wandlung einer Reihengrabstätte zur Wahlgrabstätte entscheiden.</p>
<p>§ 24 Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit</p>	<p>§ 23 Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit</p>
<p>Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 21</p>	<p>Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 20</p>

<p>Abs. 1 nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.</p>	<p>Abs. 1 nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Nutzung der Urnengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Nutzung der Urnengrabstätten</p>
<p>1. Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.</p> <p>2. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.</p> <p>3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>1. Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.</p> <p>2. In einer Urnengrabstätte können mehr als eine Urne bestattet werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Für die Genehmigung der Beisetzung jeder weiteren Urne werden Gebühren erhoben.</p> <p>3. Gemäß der Ruhezeit der weiteren Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnengrabstelle erworben werden.</p> <p>4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>
<p style="text-align: center;">D - Andere Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">D - Andere Grabstätten</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Urnengemeinschaftsanlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Urnengemeinschaftsanlage</p>
<p>1. Urnengemeinschaftsanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - anonyme Urnengemeinschaftsanlagen und - Urnenrasengrabanlagen mit Namenstafel <p>2. Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.</p> <p>3. Urnenrasengrabanlagen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Für die Kennzeichnung der Grabstätte ist vom Antragsteller eine Grabplatte bereitzustellen, die am Tag der Beisetzung in die Rasenfläche eingesetzt wird. Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.</p> <p>4. In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Rechte entsprechend § 16 Absatz 7 nicht verliehen.</p> <p>5. Aus Urnengemeinschaftsanlagen finden keine Umbettungen statt, ein Wiedererwerb ist nicht möglich.</p>	<p>1. Urnengemeinschaftsanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - anonyme Urnengemeinschaftsanlagen und - Urnenrasengrabanlagen mit Namenstafel. <p>2. Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>3. Urnenrasengrabanlagen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Für die Kennzeichnung der Grabstätte ist vom Antragsteller eine Grabplatte bereitzustellen, die am Tag der Beisetzung in die Rasenfläche eingesetzt wird. Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.</p> <p>4. In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Rechte entsprechend § 15 Absatz 7 nicht verliehen.</p>

<p>6. Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Grabschmuck u.a. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen."</p>	<p>5. Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Figuren, Grableuchten, Grabschmuck u.a. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen."</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen</p>
<p>3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 36 Abs. 6.</p>	<p>3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 35 Abs. 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Entfernungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Entfernungsvorschriften</p>
<p>2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lauchhammer über, wenn mit dem Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>3. Bei künstlerisch und historisch wertvollen Grabmalen mit besonders hohem Erhaltungswert kann die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach Absatz 1 versagen.</p>	<p>2. Über den Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte werden die Nutzungsberechtigten, soweit die Anschrift bekannt ist, schriftlich informiert. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lauchhammer über, wenn mit dem Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>3. Bei künstlerisch und historisch wertvollen Grabmalen mit besonders hohem Erhaltungswert kann die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach Absatz 1 versagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p>
<p>1. Die Grabmale und baulichen Anlagen von Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 28 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keine zusätzlichen Anforderungen.</p> <p>2. Die Mindestdicke ergibt sich aus § 37 Abs. 6.</p> <p>3. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>	<p>1. Die Grabmale und baulichen Anlagen von Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keine zusätzlichen Anforderungen.</p> <p>2. Die Mindestdicke ergibt sich aus § 36 Abs. 6.</p> <p>3. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 38 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Allgemeines</p>
<p>1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 Abs. 1 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p>	<p>1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 Abs. 1 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Zuwiderhandlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Zuwiderhandlungen</p>
<p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ordnungsvorschriften § 42 Abs. 3 a - h zuwiderhandelt, b) Grabstätten ausmauert (§ 23 Abs. 4), c) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 38 Abs. 6), d) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 38 Abs. 9), e) ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Leichenhalle außerhalb von Trauerfeierlichkeiten betritt (§ 11 Abs. 1), f) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt, g) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt. 	<p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ordnungsvorschriften § 41 Abs. 3 a - h zuwiderhandelt, b) Grabstätten ausmauert (§ 22 Abs. 4), c) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 37 Abs. 6), d) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 37 Abs. 9), e) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt, f) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.
<p style="text-align: center;">§ 44 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden</p>
<p>4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdecksumme von pauschal 3 Mio DM/1.533.875,64 Euro für Personen und Sachschäden sowie 100.000 DM/51.129,19 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.</p> <p>6. Ungeachtet des § 42 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstäglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p>	<p>4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdecksumme von pauschal 1.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.</p> <p>6. Ungeachtet des § 41 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstäglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Alte Rechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Alte Rechte</p>
<p>1. Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die</p>	<p>1. Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die</p>

<p>Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	<p>Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>
<p>§ 48 Genehmigungsfiktion</p>	<p>§ 47 Genehmigungsfiktion</p>
<p>§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 32 und § 44 Anwendung.</p>	<p>§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 31 und § 43 Anwendung.</p>
<p>§ 49 Inkrafttreten der Friedhofssatzung</p>	<p>§ 48 Inkrafttreten der Friedhofssatzung</p>
<p>Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>1. Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2009 außer Kraft.</p>